



Grundlagenwechsel:

Vorinformationen zur Senkung des Umwandlungssatzes S. 1–3



Swisscanto:

Deckungsgrad von PUBLICA im Quervergleich S. 4



Einkauf per Ende 2010:

Falls Sie noch dieses Jahr einen Einkauf leisten wollen S. 7

Umwandlungssatz wird überprüft

Oberstes Ziel jeder Pensionskasse ist es, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachzukommen. Das gilt auch für PUBLICA. Deshalb steht eine Senkung des Umwandlungssatzes bevor. Damit stellt sich die Frage nach der Höhe der zukünftigen Leistungen.

Verlustquellen eliminieren

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verpflichtet alle Pensionskassen, technische Verlustquellen aufzudecken und zu eliminieren. Deshalb führt PUBLICA regelmässig eine Verlustquellenanalyse durch. Diese hat ergeben, dass PUBLICA aufgrund der zu hohen Umwandlungssätze jährlich einen Abwicklungsverlust von rund CHF 90 Mio erleidet. Längerfristig stellt dies eine nicht tragbare Verlustquelle dar, welche zwangsläufig zu einer Unterdeckung bei unseren Vorsorgewerken führen würde. Die Kassenkommission muss demzufolge – auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge von PUBLICA – den Umwandlungssatz anpassen. Der vorgesehene, aber von der Kassenkommission noch nicht definitiv festgelegte Zeitpunkt für die Senkung des Umwandlungssatzes ist der 01.07.2012.

Umwandlungssatz

Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Rente aus einem vorhandenen Alterskapital berechnet. Die Höhe der Rente wird durch Multiplikation des Alterskapitals mit dem Umwandlungssatz ermittelt.

Der heutige Umwandlungssatz von PUBLICA beträgt 6.53% im Alter 65.

Beispiel:

Bei einem Alterskapital von CHF 690'000 und einem Umwandlungssatz von 6.53% resultiert bei einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren eine Rente von CHF 45'057 pro Jahr.

Festzustellen, dass der Umwandlungssatz zu hoch ist, ist relativ einfach. Komplizierter wird es jedoch, wenn es den «richtigen» Umwandlungssatz zu bestimmen gilt.

Die Höhe des «richtigen» Umwandlungssatzes hängt u.a. von der Lebenserwartung ab. Je älter die Versicherten werden, desto länger wird auch die Dauer des Rentenbezuges. Es ist deshalb unumgänglich, dass die Höhe des Umwandlungssatzes periodisch überprüft und allenfalls auch der längeren Lebenserwartung angepasst wird.

Vernunftentscheid der Kassenkommission

Um die Lebenserwartung möglichst präzise voraussagen zu können, sind statistische Auswertungen notwendig. In der Pensionskassensprache heissen diese Statistiken «technische Grundlagen». Da sich die Lebenserwartung kontinuierlich verändert, müssen die technischen Grundlagen ungefähr alle 5 bis 10 Jahre überarbeitet werden. PUBLICA arbeitet hier mit 13 grösseren Pensionskassen zusammen (siehe Seite 2), um breit abgestützte Grundlagen zu ermöglichen. Die Veröffentlichung dieser technischen Grundlagen erfolgt Mitte Dezember 2010.

Erhebliche Rückstellungen vorhanden

Klar ist auch, dass jede Senkung des Umwandlungssatzes ohne Gegenmassnahmen zu tieferen Renten führt. Davon nicht betroffen sind lediglich unsere Rentnerinnen und Rentner, welche bereits vor der Senkung des Umwandlungssatzes eine Leistung beziehen werden. Grundsätzlich gibt es zwei sich gegenseitig ergänzende Mög-

lichkeiten, diese Kürzungen zu korrigieren oder abzdämpfen: Mit der Auflösung von Rückstellungen zu Gunsten der einzelnen Versicherten und mit der Anpassung der ordentlichen Beiträge. Letzteres würde vor allem bei jüngeren Versicherten zu einem höheren Alterskapital führen.

Da bereits vor dem Primatwechsel von 2008 bekannt war, dass ein Grundlagenwechsel bevorstehen würde, hat die Kassenkommission in den letzten Jahren Rückstellungen für die Senkung des Umwandlungssatzes in der Höhe von rund CHF 480 Mio. geäuft. Dazu kommt eine Rückstellung für die Langlebigkeit für die Rentenbeziehenden von rund CHF 870 Mio. Diese werden mit dem Grundlagenwechsel vollständig aufgelöst und den Altersguthaben der versicherten Personen bzw. den Rentendeckungskapitalien der Rentenbeziehenden gutgeschrieben. Damit werden aber nur die vergangenen Lücken geschlossen. Die zukünftig tieferen Leistungsziele sollten mit zusätzlichen Sparbeiträgen wieder korrigiert werden. Dies zu erreichen ist eine wesentliche Aufgabe der Sozialpartner. Diese Korrektur kann nicht von PUBLICA getragen werden, weil dazu kein Geld vorhanden ist.

Verteilschlüssel liegt bei den Vorsorgewerken

Die genannten Rückstellungen werden per Ende 2010 und 2011, also bis zum vorgesehenen Grundlagenwechsel, weiterhin geäuft. Es liegt in der Kompetenz der Kassenkommission über die Höhe des Umwandlungssatzes zu entscheiden. Über

Fortsetzung auf Seite 5

Neue technische Grundlagen – Projekt BVG 2010

In den letzten 100 Jahren hat sich die Lebenserwartung in der Schweiz markant erhöht. Im Jahre 1900 betrug die durchschnittliche Anzahl weiterer Lebensjahre im Alter 65 rund 10 Jahre. Bis zum Jahre 2009 hat sich diese Zahl bei den Frauen auf 22.0 Jahre und bei den Männern auf 18.8 Jahre erhöht. Somit hat sich die durchschnittliche Lebenserwartung im Alter 65 zwischen 1900 und 2009 bei den Männern knapp, bei den Frauen mehr als verdoppelt.

Statistische Wahrscheinlichkeiten

Versicherungstechnische Berechnungen in Pensionskassen erfolgen anhand von technischen Grundlagen, insbesondere also von biometrischen Wahrscheinlichkeiten (Wahrscheinlichkeit zu sterben, invalid zu werden oder verheiratet zu sein). Diese Wahrscheinlichkeiten werden aus Statistiken gewonnen, die aufgrund von Beobachtungen grosser Versichertenbestände über mehrere Jahre erstellt werden.

Technische Grundlagen müssen periodisch neu erstellt werden, weil sich die Wahrscheinlichkeiten mit der Zeit verändern. Die Entwicklung der Lebenserwartung verändert periodisch die Verpflichtungen der Pensionskassen. Technische Grundlagen sind daher ein unverzichtbares Werkzeug von Pensionskassen und Pensionskassen-Experten.

Die Tabelle unten rechts zeigt die Entwicklung der Lebenserwartung seit 1981.

Die technischen Grundlagen BVG

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist dezentral organisiert. Sie ist tief in der Privatwirtschaft verankert und unterscheidet sich dadurch von den anderen Branchen der Sozialversicherung in der Schweiz. Aus diesem Grund war es für das Image der 2. Säule nicht nur nützlich sondern auch sehr wichtig, dass privatwirtschaftliche Pensionskassen vor mehr als zehn Jahren die Initiative ergriffen und den Weg für eine neue Generation technischer Grundlagen geebnet haben. Aus dieser Überzeugung heraus haben einige der grössten autonomen Pensionskassen der Schweiz diese Idee aufgenommen und die erforderlichen Daten aus ihren Versichertenbeständen zur Verfügung gestellt.

Mit den technischen Grundlagen BVG 2000 sind denn vor acht Jahren erstmals privatrechtliche technische Grundlagen veröffentlicht worden. Ihnen folgten die technischen Grundlagen BVG 2005, welche die Versichertenbestände der BVG 2000 um drei zusätzliche Jahre erweiterten. Der erklärte Wille aller beteiligten Pensionskassen war und ist es, das Projekt fortzusetzen

und diese Grundlagen in einem geregelten Rhythmus neu zu erstellen. Folgende Pensionskassen haben ihre Daten zur Verfügung gestellt:

ABB Pensionskasse,
Pensionskasse Alcan Schweiz,
Pensionskasse Ciba,
CPV/CAP Pensionskasse Coop,
Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz),
PKE Pensionskasse Energie,
Migros-Pensionskasse,
Fonds de pensions Nestlé,
Pensionskasse des Bundes PUBLICA,
Pensionskasse Swiss Re,
Pensionskasse SBB,
Caisse de pensions Swatch Group,
Sulzer Vorsorgeeinrichtung,
Pensionskasse der UBS.

Das Projekt wurde wiederum von Pensionskassen-Experten der Hewitt Associates SA und der LCP Libera AG geleitet.

Wie bestimmt sich der «richtige» Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz hängt im Wesentlichen von zwei zentralen Parametern ab: von der Lebenserwartung (wie lange eine Rente ausbezahlt werden muss) und vom technischen Zinssatz (welche künftigen Vermögenserträge bei der Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen eingerechnet werden

können). Zusätzliche biometrische Elemente (wie künftige Leistungen an Hinterlassene beim Tod einer versicherten Person) werden in der Regel kollektiv eingebaut, d.h. ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse eines Rentenbeziehenden.

Der neue Artikel 51a BVG hält explizit fest, dass die Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Führungsorgans gehört. Dabei wird es vom Experten für berufliche Vorsorge unterstützt. Artikel 52e BVG hält fest, dass der Experte für berufliche Vorsorge dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen zu unterbreiten hat. Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, muss er dies der Aufsichtsbehörde melden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Stiftungsrat (der Kassenkommission bei PUBLICA) als oberstes Organ und dem Experten für berufliche Vorsorge wird erstmals detailliert im BVG geregelt. ■

Werner Koradi

Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte
AON Hewitt Consulting, Zürich

Lebenserwartung					
Durchschnittliche Anzahl weitere Lebensjahre					
	1981	1991	2001	2004	2009
Bei der Geburt					
Männer	72.4	74.1	77.4	78.6	79.8
Frauen	79.2	81.2	83.1	83.7	84.4
Im Alter von 30 Jahren					
Männer	44.5	46.1	48.7	49.7	50.7
Frauen	50.4	52.2	53.8	54.3	55.0
Im Alter von 50 Jahren					
Männer	26.0	27.7	29.9	30.8	31.7
Frauen	31.3	33.1	34.5	35.0	35.5
Im Alter von 65 Jahren					
Männer	14.3	15.6	17.3	18.1	18.8
Frauen	18.2	19.8	21.1	21.5	22.0
Im Alter von 80 Jahren					
Männer	6.2	6.8	7.6	8.0	8.4
Frauen	7.6	8.7	9.4	9.7	10.0

Quelle ESPOP, BEVNAT

Erste Fragen rund um den Grundlagenwechsel

Anbei finden Sie einige Fragen und Antworten im Sinne einer Vorinformation. Sobald die Kassenkommission und die paritätischen Organe die wichtigsten Entscheidungen getroffen haben, werden Sie persönlich und detailliert informiert.

Wieso senkt PUBLICA den Umwandlungssatz, obwohl sich das Schweizer Stimmvolk vor einigen Monaten gegen eine Senkung des Umwandlungssatzes geäußert hat?

Eine Senkung des Umwandlungssatzes von PUBLICA steht nicht im Widerspruch zum Abstimmungsresultat vom 07.03.2010. In dieser Abstimmung ging es um den sog. **Mindestumwandlungssatz nach BVG¹⁾**. Zum Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht, wird für jede aktiv versicherte Person zur Berechnung der Mindestleistungen separat ein zweites Sparkonto geführt – mit dem **Mindestumwandlungssatz nach BVG**.

PUBLICA beabsichtigt nicht die Senkung des **BVG-Mindestumwandlungssatzes** sondern die Senkung des **Umwandlungssatzes nach den eigenen Vorsorgerelementen**. In der Folge ist stets vom **Umwandlungssatz nach den Vorsorgerelementen von PUBLICA** die Rede.

Wie werden die Folgen des Grundlagenwechsels abgefedert?

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation zwischen dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung und dem entsprechenden Umwandlungssatz.

Damit sich die Senkung des Umwandlungssatzes nicht vollumfänglich in einer Reduktion der Altersleistungen widerspiegelt, wurden erhebliche Rückstellungen gebildet. **Daraus wird zum Zeitpunkt des Grundlagenwechsels den individuellen Konten der versicherten Personen eine zusätzliche Einlage gutgeschrieben, welche der Reduktion entgegenzuwirken hilft.**

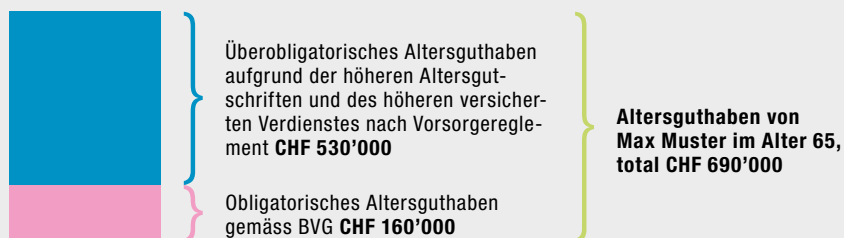
Die einzelnen paritätischen Organe werden den Verteilschlüssel für diese zusätzliche Einlage ihrer Vorsorgewerke festlegen.

Was geschieht mit den laufenden Renten?

Vor dem Grundlagenwechsel (voraussichtlich am 01.07.2012) bereits laufende Renten sind von dieser Änderung nicht betroffen. Die **Höhe dieser Renten bleibt unverändert**.

Beispiel 1: Altersrente vor dem Grundlagenwechsel

2011 wird Max Muster mit **65 Jahren** pensioniert. Zum Pensionierungszeitpunkt hat er ein Altersguthaben von CHF 690'000, worin das gesetzliche Minimum (BVG-Altersguthaben) von CHF 160'000 enthalten ist.



- Umwandlungssatz Vorsorgerelement im Alter 65: **6.53%**
- Umwandlungssatz BVG im Alter 65: **6.8%**
- Altersrente nach Vorsorgerelement: **6.53% von CHF 690'000 = CHF 45'057**
- Altersrente gemäss BVG: **6.8% von CHF 160'000 = CHF 10'880**

Es wird folglich die Altersrente nach Vorsorgerelement in der Höhe von jährlich CHF 45'057 ausbezahlt, da diese Leistung trotz tieferem Umwandlungssatz höher ausfällt als die gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen nach BVG.

Beispiel 2: Altersrente nach dem Grundlagenwechsel

Im Zeitpunkt des Grundlagenwechsels ist Vroni Beispiel **65 Jahre alt**. Das Altersguthaben zu diesem Zeitpunkt beträgt CHF 690'000. Um der Reduktion des Umwandlungssatzes teilweise entgegenzuwirken, wird ihrem Sparkonto eine zusätzliche Einlage gutgeschrieben.



- Altersrente (vor dem Grundlagenwechsel im Alter 65): $6.53\% \text{ von CHF } 690'000 = \text{CHF } 45'057$
- Altersrente (nach dem Grundlagenwechsel im Alter 65): $x.xx\% \text{ von CHF } (690'000 + \text{CHF } y) = \text{CHF } z$

Zum heutigen Zeitpunkt sind weder der neue Umwandlungssatz (=x.xx%) noch die zusätzlichen Einlagen aus den Rückstellungen (= CHF y) bekannt. Das Beispiel veranschaulicht, wie die neue Altersrente (= CHF z) nach dem Grundlagenwechsel berechnet wird.

Ich könnte noch vor dem Grundlagenwechsel in Pension gehen. Wie kann ich entscheiden, ob für mich eine Pensionierung vor oder nach dem Grundlagenwechsel vorteilhafter ist?

Sowohl die Kassenkommission als auch die paritätischen Organe sind sich bewusst, dass diese Frage viele Versicherte beschäftigen wird. Dieses Bedürfnis werden wir deshalb besonders berücksichtigen und garantieren den Betroffenen eine rechtzeitige Informa-

tion. Einen konkreten Zeitplan werden wir Ihnen gerne in der nächsten Ausgabe der Kundenzeitschrift präsentieren. ■

Iwan Lanz
 Leiter Aktuariat
 Pensionskasse des Bundes PUBLICA

¹⁾ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Ein Blick zurück – ein Blick nach vorn

Swisscanto hat per 30.06.2010 Zahlen über die Finanzierungssituation der Schweizer Pensionskassen veröffentlicht. Wir nehmen die Veröffentlichung dieser Zahlen zum Anlass, die Situation von PUBLICA mit derjenigen anderer Kassen zu vergleichen. Wie hat PUBLICA im Quervergleich die Finanzkrise gemeistert? Was bedeutet das für die Zukunft?

Ende 2007 betrug der Deckungsgrad von PUBLICA 106.7% und lag damit im Vergleich zum Durchschnitt der Schweizer Pensionskassen im hinteren Mittelfeld. Ende 2008 lag der Deckungsgrad nur noch bei 95.8%. PUBLICA hatte somit 10.9 Prozentpunkte Deckungsgrad eingebüsst. Im Quervergleich war PUBLICA aber durch die Finanzkrise deutlich weniger betroffen: Der Durchschnitt der Schweizer Pensionskassen büsste gar 17.4 Prozentpunkte ein, wobei die privatrechtlichen Kassen mit einem Minus von 19.6 Punkten noch stärker betroffen waren als die öffentlich-rechtlichen Kassen mit einem Minus von 14.1 Punkten. Im Frühjahr 2009 setzte die Erholung der Finanzmärkte und damit der Deckungsgrade ein. Per 30.06.2010 betrug der Deckungsgrad von PUBLICA 102.1% und lag damit über dem Durchschnitt der Schweizer Pensionskassen von 97.9%.

Somit dürfen wir feststellen: PUBLICA hat die Finanzkrise dank einer im Quervergleich ansprechenden Entwicklung des Anlagevermögens recht gut überstanden. Das ist wichtig, denn eine Sanierung wäre schwierig: So bräuchte etwa das grösste der

angeschlossenen Vorsorgewerke, das Vorsorgewerk Bund, wegen des hohen Rentneranteils 6% Sanierungsbeiträge, um den Deckungsgrad um ein Prozent anzuheben.

Was hat geholfen, die Finanzkrise erfolgreich zu meistern? Und – vor allem – was wird helfen, künftige Krisen ebenfalls zu bewältigen? Wichtig war und ist eine gute Anlagestrategie, das heisst, eine breit diversifizierte langfristige Aufteilung des Vermögens auf unterschiedliche Anlageklassen wie Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen, Immobilien und Rohstoffe. Wichtig war und ist weiter ein gemeinsames Verständnis von Kassenkommission, Anlageausschuss und PUBLICA Asset Manage-

ment, wie die Strategie umgesetzt werden soll, welche Erträge realistisch erwartet werden können und welche Risiken man verkraften will und kann. Fehlt dieses gemeinsame Verständnis, wird die Versuchung plötzlich gross, den einmal eingeschlagenen Kurs unter Druck willkürlich zu ändern. Das geht selten gut. Wichtig war und ist schliesslich eine sehr sorgfältige Umsetzung der Anlagestrategie auf der Basis zuverlässiger, zeitnah verfügbarer Entscheidungsgrundlagen. ■

Susanne Haury von Siebenthal
Leiterin Asset Management /
Stellvertreterin des Direktors

Die Vergleichszahlen in diesem Artikel stammen von Swisscanto

An der 10. Swisscanto Pensionskassen-Umfrage 2010 haben 286 Vorsorgeeinrichtungen mit einem Vermögen von CHF 382 Mia. teilgenommen. Die Umfrage repräsentiert damit 60% des Vermögens in der 2. Säule. Der Swisscanto Pensionskassen-Monitor baut darauf und auf dem AWP/ Complementa Risiko Check-up auf. Er enthält aktuelle Zahlen zur Vermögensentwicklung und zum Deckungsgrad der Schweizer Pensionskassen und erscheint quartalsweise. Umfrage und Monitor können unter www.swisscanto.ch herunter geladen werden.

	Durchschnitt aller Vorsorgeeinrichtungen	Durchschnitt privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen	Durchschnitt öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen	PUBLICA	Differenz PUBLICA – Durchschnitt aller Vorsorgeeinrichtungen
Deckungsgrad am Ende der Periode					
2007	109.1	116.6	100.0	106.7	-2.4
2008	91.7	97.0	85.9	95.8	4.1
2009	98.8	104.7	92.1	102.4	3.6
2010 <small>Januar bis Juni</small>	97.9	103.8	91.2	102.1	4.2
Rückgang des Deckungsgrades 2008 in Prozentpunkten					
	-17.4	-19.6	-14.1	-10.9	6.5
Erholung des Deckungsgrades 2009 – 2010 Januar bis Juni in Prozentpunkten					
	6.2	6.8	5.3	6.3	0.1
Kumulierte Wertentwicklung der Anlagen 31.12.2007 – 30.06.2010					
	-3.3%	-	-	3.7%	7.0%

Das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund (POB) beschliesst Verteilplan für die Nachzahlung des Arbeitgebers Bundes von CHF 2.2 Mio.

Aufgrund eines vorübergehenden Rückgangs der vorzeitigen Pensionierungen nach dem Primatwechsel wurde der gesetzliche Mindestbeitrag des Arbeitgebers Bund im Jahr 2009 um CHF 2.2 Mio. unterschritten. Nachdem nun das Parlament den entsprechenden Nachtragskredit bewilligt hat, wird das Geld auf die Versicherten verteilt. Das POB hat einen Verteilschlüssel entlang den Beitragsskalen aus dem Jahre 2009 beschlossen.

Nach dem Bundespersonalgesetz betragen die Beiträge der Arbeitgeber für die Altersvorsorge, Risikoversicherung und Überbrückungsrente gesamthaft mindestens 11% und höchstens 13.5% der versicherbaren Lohnsumme. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden nach Alter der Versicherten gestaffelt.

Weniger Pensionierungen im 2009

Wegen des Primatwechsels stieg vor dem 01.07.2008 die Pensionierungsrate im Vorsorgewerk Bund vorübergehend überdurchschnittlich an (sog. Torschlusseffekt). Im darauf folgenden Jahr 2009 sanken demzufolge die Anzahl der Altersrücktritte und damit auch der Bezug von Überbrückungsrenten unter den langjährigen Durchschnitt. Dieser Rückgang fiel etwas stärker aus als erwartet. Dies führte dazu, dass der Mindestbeitrag des Arbeitgebers Bund im Jahr 2009 um CHF 2.2 Mio. unterschritten wurde. Nachdem das Parlament auf Antrag des Bundesrates den erforderlichen Nachtragskredit bewilligt hat, kann der vom POB am 08.09.2010 beschlossene Verteilplan von PUBLICA umgesetzt werden.

Verteilschlüssel

Das POB hat sich für eine Verteilung entschieden, die auf den im Jahr 2009 gültigen

Skalen der Sparbeiträge nach Artikel 24 des Vorsorgereglementes basiert. Zu beachten ist, dass die damals gültigen Beitragsskalen noch keine überparitätischen Arbeitgeberbeiträge enthielten; die entsprechende Neuregelung trat erst 2010 in Kraft. Im Verteilplan mitberücksichtigt wird auch die übergangsrechtliche Beitragsentlastung (Art. 102 Vorsorgereglement).

Die Angestellten des Bundes, die am 31.12.2009 im Vorsorgewerk Bund versichert waren, erhalten somit auf den 31.12.2010 eine Gutschrift auf ihren individuellen Altersguthaben. Dies gilt auch für jene Versicherten, die im Jahr 2010 zu einem anderen Vorsorgewerk von PUBLICA übergetreten sind. Denjenigen Personen, die aufgrund eines im Jahr 2010 eingetretenen Vorsorgefalls (Alter, Tod, Invalidität) seit dem laufenden Jahr eine Rente beziehen, wird mit der kommenden Januarrente ein einmaliger Betrag ausbezahlt. Die Beträge sind sehr klein. Der Durchschnittswert liegt bei knapp CHF 60, inklusive Zinsen für das Jahr 2010. In den einzelnen Fällen kann der Betrag aber auch wesentlich tiefer liegen. Trotzdem hat das POB die Gutschrift bewusst nicht vom Erreichen eines bestimmten Mindestbetrags abhängig gemacht. Hingegen wurde auf eine indivi-

duelle Information der Versicherten verzichtet. Die Personaldienste der Verwaltungseinheiten werden den Versicherten ab Januar 2011 bei Bedarf über die Höhe der Beträge und deren Berechnung Auskunft geben können. Den Rentenbeziehenden wird PUBLICA auf Verlangen ab Februar Auskunft geben.

Änderungen im Vorsorgereglement

Das POB hat an seiner Septembersitzung zudem verschiedene Änderungen des Vorsorgereglements beschlossen. Diese sollen auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzt werden. Das POB wird die Neuerungen in einer späteren Ausgabe der Kundenzeitschrift näher vorstellen, sobald ihnen PUBLICA und der Bundesrat zugestimmt haben. ■

Jacqueline Cortesi-Künzi

Präsidentin

Paritätisches Organ des Vorsorgewerks Bund POB

Paul Ackermann

Vizepräsident

Paritätisches Organ des Vorsorgewerks Bund POB

Fortsetzung von Seite 1

die Verteilung der Rückstellungen auf die einzelnen Versicherten wird die Kassenkommission zuhanden der paritätischen Organe der angeschlossenen Vorsorgewerke Empfehlungen erarbeiten. Über den Verteilschlüssel der zugewiesenen Rückstellungen haben aber die paritätischen Organe zu entscheiden.

Weiteres Vorgehen

Die Kassenkommission wird voraussichtlich im Januar 2011 sowohl den neuen Um-

wandlungssatz sowie den Zeitpunkt der Senkung bestimmen. Gleichzeitig wird sie ein Kommunikationskonzept erstellen, wie die Versicherten im Detail informiert werden sollen. In der nächsten Ausgabe der Kundenzeitschrift werden wir Ihnen gerne einen konkreten Zeitplan präsentieren. ■

Hanspeter Lienhart

Präsident Kassenkommission PUBLICA

Grundlagenwechsel Online

Möchten Sie zum Thema «Grundlagenwechsel» aktuell informiert sein?

Auf www.publica.ch halten wir Sie auf dem Laufenden.

Den Link zur entsprechenden Rubrik finden Sie auf der Startseite in der rechten Spalte.

Fünfte Sitzung der Delegiertenversammlung PUBLICA

Die Delegiertenversammlung PUBLICA (DV) hat am 06.05.2010 ihre fünfte Sitzung abgehalten. Haupttraktandum war dabei die Verabschiedung des neuen Wahlreglementes für die Arbeitnehmervertretung im paritätischen Organ des Vorsorgewerkes Bund (POB). Dieses Organ nimmt die Aufgaben und Kompetenzen wahr, welche ihm durch das PUBLICA-Gesetz, durch das Geschäfts- und Organisationsreglement von PUBLICA und durch den Anschlussvertrag zugeteilt werden.

Das POB setzt sich aus je sechs Personen, die die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden vertreten, zusammen. Die Verordnung des Bundesrates vom 02.05.2007 über das paritätische Organ des Vorsorgewerkes Bund sieht vor, dass die Delegierten des Bundes in der DV die Vertretung der Angestellten wählen. Um diese Wahl nun durchführen zu können, musste zuerst ein Reglement erlassen werden. Die Delegierten des Bundes haben den ihnen vorgelegten Entwurf im Detail beraten und schliesslich einstimmig verabschiedet. Damit wurde der Weg frei für die Wahl der neuen Vertretung der Arbeitnehmenden im POB. Diese erfolgt am 24.11.2010. Die Amtsdauer des heutigen Organs läuft am 30.04.2011 aus. Die vierjährige Amtsdauer des neuen Organs beginnt somit am 01.05.2011. Ausstehend ist noch die Wahl der Arbeitgebervertretung für die neue Wahlperiode. Der Bundesrat wird diese demnächst vornehmen.

Anträge

Im Weiteren hat die DV einen Antrag zu den PUBLICA-Renten verabschiedet. Demnach werden der Arbeitgeber Bund sowie die weiteren der Pensionskasse des Bundes PUBLICA angeschlossenen Arbeitgeber aufgefordert, die Renten endlich der Teuerung anzupassen. PUBLICA kann dies seit etlichen Jahren nicht mehr tun. Erlauben die Vermögenserträge des jeweiligen Vorsorgewerkes keine oder nur eine ungenügende Anpassung an die Teuerung, können aber die Arbeitgebenden eine angemessene ausserordentliche Teuerungsanpassung beschliessen. Die DV hat die Arbeitgebenden aufgefordert, von dieser Möglichkeit nun Gebrauch zu machen. Die Massnahme zur Kaufkraftreicherung ist namentlich für un-

tere und mittlere Renteneinkommen unabdingbar, da diese durch den Anstieg der Konsumentenpreise überdurchschnittlich belastet werden. Das Präsidium der DV hat in der Folge verschiedene Gespräche mit der Arbeitgeberseite geführt. Es steht fest, dass zumindest im Jahre 2011 der Bund keinen Teuerungsausgleich gewähren wird. Etliche andere angeschlossene Organisationen haben demgegenüber bereits im laufenden Jahr einen Ausgleich gewährt. Wie sich der Arbeitgeber Bund in der weiteren Zukunft zu dieser Frage äussert, bleibt offen. Es wäre aber zu begrüssen, wenn eine Neubeurteilung durchgeführt würde. Die letzte Teuerungsanpassung bei den Renten erfolgte auf den 01.01.2004, der Kaufkraftverlust der Rentenbeziehenden vergrössert sich damit zusehends.

Die Delegierten haben auch davon Kenntnis genommen, dass das heutige POB nicht bereit ist, zwei von ihnen angenommene Anträge zu den persönlichen Versicherungsausweisen umzusetzen. Ein erster Antrag verlangte, dass auch die voraussichtliche Rente bei Alter 61 im Ausweis genannt wird. Ein zweiter Antrag forderte, dass den Versicherten ein elektronisches Mittel zur Verfügung gestellt wird, mit dem die Rente für jedes Jahr mit unterschiedlichen Zinssätzen berechnet werden kann. Das POB hat die Anträge vor allem aus administrativen Gründen abgelehnt, diese konnten die Delegierten nicht überzeugen.

Referat

Zum Abschluss referierte Daniel Lampart, Chefökonom beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund, engagiert zum Thema «Wirtschaftliches Umfeld und Sozialversicherungen». Auf internationaler Ebene sei eine Erholung zu beobachten, auch wenn die Krise noch nicht vorbei sei. Hinsichtlich Staatsfinanzen sei vor gefährlichen Panikreaktionen zu warnen. So würden die Zahlen über die Staatsverschuldung die Staatsvermögen ausblenden. Für die Schweiz ergibt sich bei einer Gesamtbetrachtung von Aktiven und Passiven eine Nettoschuld von ca. null. Der Referent stellte fest, dass sich die Deckungsgrade der Pensionskassen wieder verbessert hätten. Bei der AHV hält er demografisch bedingte Mehrausgaben für gut finanzierbar, da in Zukunft der Rückgang der Erwerbstätigen im Vergleich

zu den Rentenbeziehenden deutlich abflacht. Auch die Belastung von künftigen Generationen durch heutige Schulden sei zu relativieren. Es müsse berücksichtigt werden, dass diese Generationen von heutigen Investitionen (Infrastruktur, Immobilien, etc.) profitieren werden: sie brauchen dann geringere Ersatzinvestitionen und werden dadurch mehr Mittel für den Konsum zur Verfügung haben. Insgesamt sieht der Referent eine Stabilisierung bei den Pensionskassen und solide Finanzgrundlagen bei der AHV. Allerdings werden die Anstiege der Krankenkassenprämien die mittleren Einkommen erheblich belasten. Für 2011 prognostiziert er aufgrund von Prämien erhöhungen (Krankenkassen, IV, ALV, EO) eine gegenüber 2010 im Durchschnitt etwas geringere Kaufkraft der Haushalte. ■

Cipriano Alvarez
Präsident Delegiertenversammlung
PUBLICA

Steuererklärung

PUBLICA wird die **Ausweise über ausbezahlte Leistungen** für Ihre Steuererklärung am 14.01.2011 verschicken.

Zinssätze für 2011

Die Kassenkommission hat für 2011 zuhanden der paritätischen Organe der Vorsorgewerke folgende Empfehlung abgegeben:

- Für Altersguthaben: 2% (obligatorisch und überobligatorisch)
- Für Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistungen: 2%
- Für Verzugszinsen auf Freizügigkeitsleistungen der ausgetretenen Versicherten: 3%
- Für die Teilung der Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung: 2%
- Freiwilliges Altersguthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen: 2%
- Für Arbeitgeberbeitragsreserven: 1%

Sie finden die Beschlüsse der paritätischen Organe betreffend Zinssätze unter www.publica.ch ab 01.01.2011 > im entsprechenden Vorsorgewerk > Zinsen.

Einkauf per Ende 2010

Gegen Ende des Kalenderjahres häufen sich die Anfragen betreffend freiwilligem Einkauf in Form einer Einmaleinlage. Damit ein Einkauf für das Jahr 2010 steuerwirksam ist, bitten wir Sie, folgendes Prozedere einzuhalten:

1. Reichen Sie vor der beabsichtigten Zahlung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Formular «Freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung»** ein. Dieses Dokument benötigen wir aufgrund der gesetzlichen Vorschriften. Sie finden das Formular auf www.publica.ch (Rubrik Dokumentation > Formulare). Es kann auch bei Ihrer Kundenbetreuerin bzw. bei Ihrem Kundenbetreuer bezogen werden.
2. **Überweisen Sie den Betrag bis spätestens 13.12.2010.** Verwenden Sie für die Zahlung bitte nachfolgende Angaben:

Zahladresse:

- Einzahlung für:
Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Sammleinrichtung PUBLICA
3000 Bern 23

- Postkonto: 30-228137-9
- IBAN Nr.: CH95 0900 0000 3022 8137 9

Zahlungszweck:

- Name, Vorname und Sozialversicherungsnummer (SV-Nr.) der versicherten Person
- Zahlungsgrund: Einkauf

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise:

- Für Zahlungen, die ab dem 01.01.2011 bei uns eintreffen, dürfen wir von Gesetzes wegen keine Steuerbescheinigung für das Jahr 2010 ausstellen.
- Erfolgt eine Überweisung vor Eingabe des Formulars «Freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung», ist PUBLICA das ausgefüllte Formular innert 30 Tagen nach Einzahlung zuzustellen. Die Verzinsung zu den aktuellen Konditionen beginnt erst nach Eingang des Formulars. Erhalten wir das Formular innerhalb dieser Frist nicht, werden wir das einbezahlte Geld unverzinst zurücksenden.

Zahlungstermine für PUBLICA-Renten

Zahlungstermine für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, welche **bereits vor dem 01.07.2008** eine Rente bezogen haben.

Rente Monat	Auszahlungsdatum der Renten
Januar	05.01.2011
Februar	03.02.2011
März	03.03.2011
April	05.04.2011
Mai	04.05.2011
Juni	03.06.2011
Juli	05.07.2011
August	04.08.2011
September	05.09.2011
Oktober	05.10.2011
November	03.11.2011
Dezember	05.12.2011
Januar	05.01.2012

Zahlungstermine für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, welche **nach dem 01.07.2008** erste Rentenleistungen bezogen haben.

Rente Monat	Auszahlungsdatum der Renten
Januar	05.01.2011
Februar	04.02.2011
März	04.03.2011
April	05.04.2011
Mai	05.05.2011
Juni	03.06.2011
Juli	05.07.2011
August	05.08.2011
September	05.09.2011
Oktober	05.10.2011
November	04.11.2011
Dezember	05.12.2011
Januar	05.01.2012

Die Leistungen werden auf das Konto der anspruchsberechtigten Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger bei einer Bank oder der Post ausbezahlt.

Quellensteuer auf Renten

Rentenbeziehende Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind unter bestimmten Bedingungen quellensteuerpflichtig.

Neben Arbeitgebern sind auch Pensionskassen dazu verpflichtet, für bestimmte Personenkategorien eine Steuer direkt (an der Quelle) abzuziehen und diese an die betreffende Steuerbehörde zu überweisen. Davon betroffen sind rentenbeziehende Personen,

- die Ihre Rente aus der 2. Säule beziehen;
- Leistungen aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Versicherungseinrichtung mit Sitz im Kanton Bern erhalten;
- keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben.

Die Quellensteuerpflicht entsteht auch dann, wenn diese Leistungen auf ein schweizerisches Konto überwiesen werden.

Eine Person kann dann von der Quellensteuer befreit werden, wenn sie in einem Land wohnt, das mit der Schweiz ein sogenanntes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit entsprechend lautenden Bedingungen unterzeichnet hat (ein DBA verhindert, dass dasselbe Einkommen oder Vermögen an zwei Orten versteuert werden muss). Ein entsprechender Antrag auf Rückerstattung der erhobenen Quellensteuer ist von der betroffenen Person bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

Steuersatz für Renten

Die Quellensteuer beträgt für Renten aus der 2. Säule 10% der Bruttoleistungen.

Neuen Wohnsitz bitte sofort melden!

PUBLICA haftet als Schuldnerin von steuerbaren Leistungen für die Entrichtung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung. Deshalb ist es für PUBLICA unabdingbar, dass Sie uns bei einem Umzug ins oder im Ausland Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von 10 Tagen ab Umzugsdatum von Ihrer Wohnsitzgemeinde schriftlich bestätigen lassen. Sollte diese Meldefrist nicht eingehalten werden, kann PUBLICA einen vorläufigen Rentenstopp oder eine vorläufige Rentenkürzung in Betracht ziehen.

Wohnen Sie im Ausland und Sie haben uns Ihre neue Adresse noch nicht gemeldet? Dann holen Sie dies bitte unverzüglich nach!

Herzlichen Dank!

Pensionskasse des Bundes
Caisse fédérale de pensions
Cassa pensioni della Confederazione
Cassa federala da pensiun



IHR EIGENHEIM – UNSER ANLIEGEN



Wussten Sie, dass Hypotheken PUBLICA ausgezeichnete Zinskonditionen bietet? Vergleichen Sie unsere Zinssätze mit denjenigen aus dem Internet-Vergleichsdienst Comparis. Es lohnt sich!

Wir finanzieren:

- selbstbewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen
- Zweit- und Ferienliegenschaften
- Mehrfamilienhäuser

Ihre Vorteile:

- Kurze Bearbeitungszeiten
- Attraktive Konditionen
- Ihr Vorsorgeguthaben wird sicher investiert – in Ihre Hypothek!

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie ein unverbindliches Beratungsgespräch? Dann nehmen Sie noch **heute** Kontakt mit unserem Spezialistenteam auf.

Telefon 0848 322 000
hypotheken@hypotheken-publica.ch
www.publica.ch

Neues Mitglied Kassenkommission PUBLICA

Fritz Zurbrügg, seit 01.04.2010 Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), ist vom Bundesrat in die Kassenkommission gewählt worden.

Fritz Zurbrügg trat am 01.07.2010 die Nachfolge von Peter Siegenthaler in der Kassenkommission an.



Fritz Zurbrügg

Vertreter Arbeitgeber
Direktor der Eidgenössischen
Finanzverwaltung (EFV)
Jahrgang 1960

IMPRESSUM

Herausgeberin

Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Eigerstrasse 57, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 378 81 81, Fax 031 378 81 13
info.publica@publica.ch, www.publica.ch

Redaktion

Encarnación Berger-Lobato
Pensionskasse des Bundes PUBLICA
encarnacion.berger-lobato@publica.ch

Traduzione in italiano

Silena Bertolino, Cassa pensioni della
Confederazione PUBLICA

Traduction en français

Florence Rivière, Caisse fédérale de
pensions PUBLICA

Layout & Gestaltung

VISCOM Kommunikation und Design AG
Landoltstrasse 63, 3000 Bern 23

Produktion & Druck

Swissprinters St. Gallen AG
Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen

Lettershoparbeiten

Funke Lettershop AG
Bernstrasse 217, 3052 Zollikofen

Auflagen

77'000 Ex. d / 22'000 Ex. f / 6'000 Ex. i
ISSN 1661-1608
Bern, November 2010

KONTAKT

Adresse

Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Eigerstrasse 57
Postfach
3000 Bern 23

Tel. 031 378 81 81
Fax 031 378 81 13
info.publica@publica.ch

www.publica.ch

